Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2568

10. 10. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2075 —

Freiheitliche demokratische Grundordnung und Wirtschaftspolitik

1. Das Grundgesetz widmet mit Artikel 15 einen ganzen Artikel und mit Artikel 14 Abs. 3 einen weiteren Absatz der Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln sowie der Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit. In wie vielen Fällen und zu welchen Zwecken hat die Bundesregierung von dieser im Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht?

   Welches sind die wesentlichsten Fälle?

Von den in Artikel 15 GG eingeräumten Möglichkeiten hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet Artikel 15 GG lediglich eine Ermächtigung, dagegen keinen Auftrag.

Eine bezifferte Angabe, in wie vielen Fällen und zu welchen Zwecken Enteignungsmaßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt sind, ist nicht möglich. Schwerpunkte von Enteignungsmaßnahmen des Bundes liegen im Bereich der Beschaffung von Grundstücken zum Zwecke des Baus von Verkehrswegen sowie im Bereich der Verteidigung. Enteignungsmaßnahmen erfolgen in diesen Bereichen auf der Grundlage des Bundesfernstraßen-, Bundeswasserstraßen- sowie des Landbeschaffungsgesetzes. Weitere Enteignungsregelungen sind beispielsweise im Baugesetzbuch, Energiewirtschaftsgesetz und Personenförderungsgesetz enthalten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche anderen öffentlichen Körperschaften haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht oder mit Gesetzentwürfen versucht, Gebrauch zu machen?

Länder und Gemeinden.

3. Welcher Anteil der Miete ist bei Mietwohnungen im Durchschnitt durch Zahlung an private Bodeneigentümerinnen und Bodeneigentümer und welcher Anteil ist durch Grundsteuern verursacht?

Angaben zu dieser Frage sind der Bundesregierung nicht möglich, da die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallende Grundsteuer von Kommune zu Kommune große Unterschiede aufweist.

4. Wurde durch die Bundesregierung geprüft, ob eine Verstaatlichung von für Wohnzwecke genutztem oder für Wohnungsbau geeignetem Grund und Boden, zum Beispiel in Anlehnung an in der Schweiz angewandtes Bodenrecht, zur Beseitigung der Wohnungsnot und Obdachlosigkeit beitragen könnte?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann durch eine Verstaatlichung des für Wohnzwecke genutzten oder für den Wohnungsbau geeigneten Grund und Bodens, die einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellen würde und für die im übrigen auch in der Schweiz keine bundesrechtliche Grundlage besteht, das Baulandangebot weder erhöht noch verbilligt werden. Die Bundesregierung sieht vielmehr in der verbilligten Abgabe bundeseigener Grundstücke einen geeigneten Weg, preisgünstiges Bauland für den Wohnungsbau bereitzustellen und damit auch zur Beseitigung der Obdachlosigkeit beizutragen. Zu diesem Zweck werden auf der Grundlage zahlreicher Haushaltsvermerke bundeseigene Grundstücke für Zwecke des Wohnungsbaus um bis zu 50 % unter ihrem Verkehrswert veräußert. Gleiches gilt auch für die Veräußerung von bundeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken für Obdachloseneinrichtungen, bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren (vgl. Bundeshaushaltsplan 1995, Einzelplan 08, Titel 131 01).

5. In welchem Umfang sind Genossenschaften an der Wirtschaftsleistung und im Wohnungswesen beteiligt?

Wie hat sich ihr Anteil in den letzten Jahren verändert?

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung zur Förderung der Genossenschaften ergreifen?

Das Genossenschaftswesen in der Bundesrepublik Deutschland ist traditionsreich und hochentwickelt. Die Genossenschaften sind die mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Am 31. Dezember 1993 bestanden rd. 11 000 genossenschaftliche Unternehmen. Die Zahl der Mitgliedschaften belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf rd. 20 Millionen.

Kreditgenossenschaften

Den mitgliederstärksten Teil der Genossenschaften bilden nach wie vor die Kreditgenossenschaften. Der Bereich umfaßte Ende 1993 rd. 2 800 örtliche Kreditgenossenschaften, drei regionale genossenschaftliche Zentralbanken und die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank sowie 25 Verbundunternehmen; 990 Kreditgenossenschaften betrieben auch das Warengeschäft. Mehr als zwei Drittel aller Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland sind Kreditgenossenschaften. Die Kreditgenossenschaften zählen 12,6 Millionen Mitglieder. 60 % aller Handwerker, 75 % der Kaufleute und 80 % der Landwirte sind Mitglied einer Genossenschaftsbank.

Ländliche Genossenschaften

Zur Raiffeisen-Organisation gehörten Ende 1993 rd. 5 500 Primärgenossenschaften sowie 41 Regionalzentralen und vier Bundeszentralen. Die erste Stufe bilden örtliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, vor allem die Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft (auch bei den Kreditgenossenschaften mit erfaßt), die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, die Molkereigenossenschaften, Vieh- und Fleischgenossenschaften, Obst- und Gemüsegenossenschaften und die Winzergenossenschaften. Der Bereich umfaßt 3,9 Millionen Genossenschaftsmitglieder. Die deutschen Landwirte tätigten mehr als die Hälfte ihrer gesamten Ein- und Verkäufe mit ihren Raiffeisen-Genossenschaften. Bei den Ortsgenossenschaften waren Ende 1993 rd. 88 000 Mitarbeiter, bei den Zentralen und Verbänden rd. 38 000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Agrargenossenschaften sind mit 1 336 eingetragenen Genossenschaften eine wesentliche Unternehmensform in der Landwirtschaft der neuen Länder; sie bewirtschaften rd. 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den neuen Ländern.

Gewerbliche Genossenschaften

Es bestanden Ende 1993 im gewerblichen Sektor (ohne Konsum- und Wohnungsgenossenschaften) 1 404 Genossenschaften, darunter 15 Zentralunternehmen. Sie zählen überwiegend zu den Bereichen Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandel (35), Nicht-Nahrungsmitteleinzelhandel (88), Nahrungsmittelhandwerk (214), Nicht-Nahrungsmittelhandwerk (342); die 126 Verkehrsgenossenschaften gehören vor allem den Bereichen Güter- und Personenschiffahrt, Güterstraßenverkehr sowie Taxigenossenschaften an. In den neuen Bundesländern bestehen einige Hundert Genossenschaften, die sich aus den ehemaligen Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) in die Rechtsform der eG umgewandelt haben. Die gewerblichen Primärgenossenschaften hatten 373 000 Mitglieder. Sie erwirtschafteten einen Umsatz von insgesamt über 83 Mrd. DM. Hinzu kommen die Zentralunternehmen mit Umsätzen von rd. 55 Mrd. DM.

Konsumgenossenschaften

Die Konsumgenossenschaften sind eine der großen Einzelhandelsgruppen auf dem deutschen Lebensmittelmarkt. Ende 1993

bestanden insgesamt 67 Konsumgenossenschaften, davon fünf Zentralunternehmen mit insgesamt 2,6 Millionen Mitgliedern und 39 Genossenschaften mit zwei Millionen Mitgliedern in den neuen Bundesländern. Im Jahre 1993 erzielten die 67 deutschen Konsumgenossenschaften einen Umsatz von 9,9 Mrd. DM.

Wohnungsgenossenschaften

Die rd. 2 000 Wohnungsgenossenschaften in Deutschland verfügten 1994 über insgesamt rd. 2,2 Millionen Wohnungen, jeweils zur Hälfte in den alten und in den neuen Bundesländern. Der Anteil der genossenschaftlichen Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand betrug 6,4 %. Bezogen auf den Wohnungsbestand in den alten Ländern lag der Anteil bei 3,7 %; in den neuen Ländern bei 17 %. Insgesamt waren 1994 3,12 Millionen Bürger Mitglieder in Wohnungsgenossenschaften. Die Zahl der genossenschaftlichen Wohnungen hat sich im früheren Bundesgebiet in den letzten Jahren leicht erhöht. Gab es 1987 1,021 Millionen Genossenschaftswohnungen, so stieg deren Zahl 1990 auf 1,025 Millionen und liegt derzeit bei 1,075 Millionen. Der Anteil am gesamten Wohnungsbestand betrug 1987 3,9 % und 1990 3,8 %. Die Neubautätigkeit der Wohnungsgenossenschaften hat sich von 1987 bis 1994 mehr als verdoppelt. Nachdem 1987 5 660 und 1990 8 274 neue genossenschaftliche Wohnungen gebaut wurden, stieg die Zahl der Neubauten 1994 auf 12 209. Das bedeutet, daß der Neubau von genossenschaftlichen Wohnungen, bezogen auf alle Neubauwohnungen, 1987 einen Anteil von 2,4 %, 1990 von 3,2 % und 1994 von 2,4 % erreichte.

Förderung

Die Förderung von Unternehmen erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland rechtsformneutral. Den Genossenschaften kommen damit, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, insbesondere auch die Programme der Mittelstandsförderung zugute; soweit es sich um Argrargenossenschaften der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in den neuen Ländern handelt, werden sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Argrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert.

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit die Tradition des genossenschaftlichen Wohnens und des genossenschaftlichen Bauens neu belebt werden kann. Einen Beitrag dazu kann die eigentumsorientierte Genossenschaft leisten. Sie eröffnet im Rahmen der mieternahen Privatisierungsformen zur Erfüllung der Privatisierungsverpflichtung aus dem Altschuldenhilfe-Gesetz den Mitgliedern die Möglichkeit, auf der Basis einer entsprechenden Satzung die Umwandlung in Wohnungseigentum und die Veräußerung zu fördern, soweit die Mehrheit der Bewohner eines Objektes oder die Mehrheit aller Mitglieder dies wünscht.

6. Im Grundgesetz finden sich keine Ansatzpunkte für die Privatisierungspolitik der Bundesregierung. In welchem Mindestumfang und in welchen Sektoren sowie Bereichen hält die Bundesregierung Gemeineigentum für die Erfüllung der ihr im Grundgesetz auferlegten Pflichten für erforderlich?

Die These, im Grundgesetz fänden sich keine Anhaltspunkte für die Privatisierungspolitik der Bundesregierung, ist nicht richtig. Das Grundgesetz eröffnet in den Artikeln 87e und 87f ausdrücklich die Möglichkeit der Privatisierung für Eisenbahnen des Bundes und für das Postwesen und die Telekommunikation. Im übrigen kennt das Grundgesetz keinen allgemeinen Vorbehalt, wonach Privatisierungsmaßnahmen einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedürften. Von Verfassungs wegen ist die Grenze für Privatisierungsmaßnahmen dort zu ziehen, wo die Erfüllung staatlicher Kernaufgaben Schaden leiden könnte. Zur Frage nach dem Gemeineigentum ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch privates Eigentum durch Verträge öffentlichen Aufgaben nutzbar gemacht werden kann.

7. Das Wachstums- und Stabilitätsgesetz sieht als Ziel der Wirtschaftspolitik Vollbeschäftigung vor. Nach Einschätzungen von Verfassungsrechtlern war vom Gesetzgeber eine Arbeitslosenquote von 0,8 Prozent unterstellt, andere Quellen geben 1 bis 2 Prozent an. Sieht die Bundesregierung in der gegenwärtigen Arbeitslosenquote, die die genannten Richtwerte um das sechs- bis zehnfache übersteigt, eine Verletzung der demokratischen Grundordnung?

Nein. Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft haben Bund und Länder ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, daß sie „... zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen". Eine Quantifizierung der Ziele wurde im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nicht festgelegt. Es gibt auch kein allgemeingültiges Kriterium für einen Schwellenwert, ab dem die Arbeitslosenquote einem hohen Beschäftigungsstand entspricht. Diese Frage ist vielmehr von zeitlichen und räumlichen Bedingungen abhängig, worauf Verfassungsrechtler zu Recht hinweisen. In der Zeit nach Inkrafttreten des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes 1967 galt eine Arbeitslosenquote von 0,8 % als in Einklang mit einem hohen Beschäftigungsstand. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Durchschnitt der 60er Jahre, der Endphase des Wiederaufbaus nach dem Krieg in Westdeutschland, 0,8 % der Erwerbspersonen ohne Beschäftigung waren.

Die Politik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die gegenwärtig viel zu hohe Arbeitslosigkeit mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen. Allerdings ist das Problem der Arbeitslosigkeit kein spezifisch deutsches Problem, wie die hohe Arbeitslosigkeit in fast allen übrigen Industriestaaten zeigt.

8. Wie viele Menschen leben in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze?

   Welchen Anteil von unterhalb der Armutsgrenze in Deutschland Lebenden hält die Bundesregierung für mit der demokratischen Grundordnung vereinbar?

In der Wissenschaft und in der politischen Diskussion werden verschiedenartige Armutsdefinitionen verwendet. Ob eine Person

als arm bezeichnet werden kann, hängt von der verwendeten Definition ab. Nach Auffassung der Bundesregierung kann Armut nicht pauschal betrachtet und beschrieben werden. Armutslagen lassen sich nur differenziert darstellen, z.B. als Folge von Erwerbslosigkeit oder Behinderung, ausbleibenden Unterhaltszahlungen (alleinerziehende Elternteile), Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen, Überschuldung, Obdachlosigkeit und Nichtseßhaftigkeit.

Dies schließt eine einfache Quantifizierung von Armut und die Festschreibung einer starren Armutsgrenze aus. Es ist Ziel der Politik der Bundesregierung, Armutslagen nach Möglichkeit zu vermeiden und zu überwinden.

9. Wie hat sich die Eigentumsverteilung (Geld- und Produktivvermögen) auf private Haushalte/Personen in den vergangenen Jahren entwickelt?
   Sieht die Bundesregierung in der zunehmenden Polarisierung der Vermögen eine Gefahr für die demokratische Grundordnung?

Die statistische Erfassung von Vermögensdaten ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen sind außerdem wegen methodischer Unterschiede nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Unter diesen Vorbehalten ergibt sich aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die zuletzt 1993 stattgefunden hat und erstmals auch in den neuen Ländern durchgeführt wurde, folgendes Bild:

Das westdeutsche Brutto-Privatvermögen (Geld-, Grund- und Gebrauchsvermögen vor Abzug der Schulden) betrug Ende 1992 insgesamt 9,5 Billionen DM. 1980 waren es 4,5 Billionen DM, 1970 erst 1,5 Billionen DM. Darunter belief sich Ende 1992 der Wert von Haus- und Grundbesitz, Spar- und Bausparguthaben, Wertpapieren und Termingeld nach Abzug von Bau- und Konsumschulden auf 5,6 Billionen DM. Das sind durchschnittlich rd. 200 000 DM je westdeutschem Haushalt. Bei dieser Vermögensabgrenzung, die das Gebrauchsvermögen außer Betracht läßt, hatten 10 % der Haushalte mehr Schulden als Vermögen, weitere 10 % hatten kein oder höchstens etwa 2 000 DM Nettovermögen. Das durchschnittliche Geldvermögen aller westdeutschen Haushalte lag bei 63 000 DM. Die unteren 50 % der Haushalte besaßen im Durchschnitt rund 10 000 DM Geldvermögen, 50 % der Haushalte verfügen über Grundvermögen.

In den neuen Bundesländern betrug Ende 1993 das durchschnittliche Privatvermögen der Haushalte etwa ein Drittel des westdeutschen Durchschnittsbetrages, das Geldvermögen allein betrug je nach Abgrenzung ein Drittel bis die Hälfte des westdeutschen Durchschnittsbetrages. Das Geldvermögen ist in den neuen Bundesländern gleichmäßiger auf die privaten Haushalte verteilt als in Westdeutschland, jedoch haben erst 28 % der ostdeutschen Haushalte Grundvermögen.

1993 waren insgesamt rd. 18 % der westdeutschen und rd. 7,5 % der ostdeutschen Privathaushalte am Produktivkapital be-

teiligt, d. h. Eigentümer oder Miteigentümer von Unternehmen. Darunter sind viele Kleinstaktionäre und Kleinstunternehmer.

Im Rahmen der Unschärfen der vorliegenden statistischen Daten dürfte sich die Verteilung der Vermögen in den letzten Jahren im großen und ganzen nicht verändert haben. Von einer zunehmenden Polarisierung der Vermögen kann nicht die Rede sein. Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist durch die derzeitige Verteilung der Vermögen innerhalb der Bevölkerung nicht gefährdet.

10. Wie hat sich die Macht der privaten Kreditinstitute in den 80er und 90er Jahren vergrößert?
Sieht die Bundesregierung darin längerfristig eine Gefährdung der demokratischen Grundordnung?

Die Problematik „Macht der Banken" ergibt sich aus der Kumulation von Beteiligungsbesitz, Aufsichtsratsmandaten, Vollmachtstimmrechten und der ursprünglichen Funktion der Banken als Kreditgeber. Sie stellt sich nicht nur für private, sondern auch für öffentlich-rechtliche Banken. Die Kumulation kann im Einzelfall zu Wettbewerbsverfälschungen führen. Die Koalitionsarbeitsgruppe „Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich/ Banken" unter gemeinsamer Leitung der Bundesministerin der Justiz und des Bundesministers für Wirtschaft widmet sich zur Zeit diesem Thema. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit der Wettbewerb der Kreditinstitute untereinander ihre Macht in Grenzen hält. Der Wettbewerb der Kreditinstitute ist in Deutschland gerade in den 80er und 90er Jahren durch die Liberalisierung und Öffnung der Märkte verstärkt worden. Es gibt daher keine Hinweise dafür, daß sich gerade in den 80er und 90er Jahren der Einfluß der Kreditinstitute in Deutschland vergrößert hat. Eine Gefährdung der demokratischen Grundordnung sieht die Bundesregierung auch in diesem Bereich nicht.

11. Wie hat die Konzentration der Unternehmen in den letzten Jahren zugenommen?
Hat die Bundesregierung konkrete Vorstellungen, ab welchem Konzentrationsgrad eine Gefährdung der demokratischen Grundordnung eintreten könnte?

Die Konzentrationsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wird seit 1976 kontinuierlich von der Monopolkommission untersucht, die gemäß § 24 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in ihrem alle zwei Jahre zu erstattenden Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und würdigen soll. Die Gutachten werden jeweils dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Hinsichtlich der fünf letzten Gutachten wird auf die

Drucksache 12/8323, 12/8324,
Drucksache 12/3031, 12/3032,

Drucksache 11/7582, 11/7583,
Drucksache 11/2677, 11/2678,
Drucksache 10/5860

des Deutschen Bundestages verwiesen.

Weder der jetzige noch ein derzeitig absehbarer Konzentrationsgrad gefährdet nach Auffassung der Bundesregierung unsere demokratische Grundordnung.

12. Welches Ausmaß hat die Korruption im öffentlichen Dienst, und in welchem Umfang haben Fälle von Korruption im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren zugenommen?

    Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Bekämpfung der Korruption für erforderlich?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1994 werden die Korruptionsdelikte Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung erstmals gesondert ausgewiesen. Deshalb sind Angaben über die Entwicklung der Korruption im öffentlichen Dienst während der letzten Jahre auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Die Entwicklung der Verurteilungen, Aburteilungen, Einstellungen und Freisprüche aus Strafverfahren zu den §§ 331 bis 334 StGB bis 1993 ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen. Für 1993 (alte Bundesländer ohne Niedersachsen) wurden 270 Aburteilungen, davon 212 Verurteilungen, 45 Einstellungen und 13 Freisprüche registriert. Soweit Angaben zu Korruption bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus einigen wenigen Bereichen vorliegen, bestätigen sie den allgemeinen Eindruck, daß unkorrektes Verhalten bisher vor allem bei Bauaufträgen – weniger bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen – aufgedeckt wurde.

Die bekanntgewordenen Fälle weisen auf die Notwendigkeit von Anstrengungen zur Verhinderung von Korruptionsversuchen hin. Da weder das öffentliche Dienstrecht noch das öffentliche Vergaberecht (VOL und VOB) Lücken aufweisen, die Korruption ermöglichen oder erleichtern könnten, sind auf diesem Gebiet nicht Rechtsänderungen notwendig, sondern eine konsequente Anwendung der bestehenden Regeln. Ist Korruption entdeckt worden, sind einerseits die notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Andererseits können Unternehmen nach § 7 VOL/A bzw. § 8 VOB/A von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Dies wird bereits praktiziert. Die Bundesregierung prüft derzeit weitere Maßnahmen gegen Korruption bei öffentlichen Aufträgen.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Korruption (II.): Beteiligung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen an Korruptionsdelikten" (Drucksache 13/1020) sowie auf die schriftliche Frage des

Abgeordneten Dieter Grasedieck vom 5. Januar 1995 (Drucksache 13/267 S. 2 ff.) verwiesen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Teilen der Öffentlichkeit, daß Straftaten im Amt (1994: 6 960) eine zunehmende Gefahr der demokratischen Ordnung bringen, und welche Veränderungen werden seitens der Bundesregierung vorgesehen?

Die angegebene Zahl von 6 960 Straftaten im Amt ergibt sich aus einer Addition der in der Polizeilichen Kriminalstatistik für 1994 registrierten Fälle für Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung und sonstige Straftaten im Amt. Die hohen Fallzahlen resultieren zum Teil aus komplexen Ermittlungsvorgängen mit zahlreichen Einzelfällen. Auch wenn die vorliegenden Erkenntnisse ein nicht zu unterschätzendes Ausmaß von Straftaten im Amt aufzeigen, ist die Bundesregierung gleichwohl nicht der Auffassung, daß diese eine Gefahr für die demokratische Ordnung darstellen.

14. Welches Ausmaß hat die Korruption in der deutschen Wirtschaft, und in welchem Umfang hat sie in den letzten Jahren zugenommen?

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Bekämpfung der Korruption für erforderlich?

Die aktive und passive Bestechung von Angestellten oder Beauftragten eines Geschäftsbetriebs wird durch § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter Strafe gestellt. Angaben zum Ausmaß der strafrechtlich relevanten Korruption in der deutschen Wirtschaft in diesem Bereich liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden allerdings seit dem 1. Januar 1995 Straftaten nach § 12 UWG gesondert ausgewiesen. Die PKS-Zahlen für 1995 werden voraussichtlich Mitte des Jahres 1996 im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung veröffentlicht.

Die Bundesregierung untersucht zur Zeit mögliche Erweiterungen des § 12 UWG. Insbesondere werden die derzeitige Ausgestaltung als Strafantragsdelikt und die Höhe des Strafmaßes überprüft (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Korruption (I.) – Drucksache 13/642, S. 4 zu Frage 6).

15. In welchem Umfang stellt der Anstieg der erfaßten Fälle von Wirtschaftskriminalität um 34,7 Prozent innerhalb eines Jahres auf 62 037 Fälle im Jahre 1994 eine zunehmende Gefährdung der demokratischen Ordnung dar?

Aussagen über das tatsächliche Gefahrenpotential der Wirtschaftskriminalität sind allein auf der Grundlage der zu diesem Kriminalitätsbereich in der Polizeilichen Kriminalstatistik für 1994 registrierten Fälle nicht möglich. Zum einen ist eine Bewertung

wegen fortbestehender Erfassungsprobleme schwierig. Zum anderen fehlen teilweise in der Polizeilichen Kriminalstatistik Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei oder von Steuerbehörden verfolgt werden. Darüber hinaus führen häufig komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen zu statistischen Verzerrungen. In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß sich Ermittlungen zu Wirtschaftsstraftaten oft auf Serien beziehen, bei denen viele Einzeldelikte schon vor dem Berichtszeitraum begangen wurden, für den sie registriert werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann von einer Gefährdung der demokratischen Ordnung durch die Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesprochen werden.

16. In welchem Umfang hat sich die Organisierte Kriminalität (allein mit 789 Ermittlungsverfahren mit 97 877 Einzeldelikten 1994) in den letzten Jahren entwickelt?

Die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungskomplexe aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität hat ebenso wie die Anzahl der dabei verübten Einzeldelikte in den vergangenen Jahren zugenommen. Über die Entwicklung gibt das vom Bundeskriminalamt gemeinsam mit den Landeskriminalämtern jährlich erstellte „Lagebild Organisierte Kriminalität" im einzelnen Auskunft.

Organisierte Kriminalität ist auf die Erzielung illegaler Gewinne angelegt und richtet sich, anders als extremistische Bestrebungen, nicht unmittelbar gegen die demokratische Ordnung. Zwar sind mittelbare Gefährdungen durch Unterwanderung und Korrumpierung staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen zu besorgen. Von einer Gefährdung der demokratischen Ordnung durch das aktuelle Ausmaß der Organisierten Kriminalität kann aber nicht gesprochen werden.

17. In welchem Umfang haben in den letzten Jahren Verletzungen des Verbots der Ausfuhr von Rüstungsgütern zugenommen?

Auf die Tabelle 3 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1290 – wird verwiesen. Gegenüber den Vorjahren hat 1993 die Anzahl der Verurteilten wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) zugenommen (1993 = 97 Verurteilte in den alten Bundesländern ohne Bundesland Niedersachsen).

18. Welche Veränderungen „geistig-moralischer Verwerfungen und Verkrustungen in der gegenwärtigen deutschen Wohlstandsgesellschaft", wie auch von einem Mitglied der Bundesregierung benannt, hält die Bundesregierung in absehbarer Zeit für erforderlich?

Die Bundesregierung hat in ihrem Standortbericht vom September 1993 auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Grundlagen der Zukunftssicherung hingewiesen. Ihre Auffassung ist im einzelnen in der Drucksache 12/5620, S. 22ff. dargelegt.

19. Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich von aggressiver werdenden Werbemethoden bedroht. Kampagnen der Bundesregierung im Fernsehen gegen Drogenkonsum werden durch Werbespots für Biersorten eingerahmt. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu aggressiveren Werbemethoden vor?

    Welche Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger prüft die Bundesregierung?

    Wieviel Prozent der Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF sind Werbeeinnahmen von Großunternehmen, privaten Banken, Großversandhäusern und Handelsketten?

    Wieviel Prozent der Werbeeinnahmen der vier überregionalen Tageszeitungen und der drei Sonntagszeitungen stammen von Großunternehmen, privaten Banken, Großversandhäusern und Handelsketten?

Die Werbung für die öffentlichen Rundfunkanstalten und privaten Hörfunk- und Fernsehveranstalter richtet sich nach dem Rundfunkstaatsvertrag der Länder (RStV). In § 6 Abs. 1 (RStV) sind sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Anbieter die Werbeinhalte geregelt. Darin heißt es u. a. in Absatz 1:

„Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen ..."

Zudem unterliegt die Werbung einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit seinen Generalklauseln und entsprechenden Spezialgesetzen.

Darüber hinaus hat die Werbewirtschaft seit Jahrzehnten ein freiwilliges Selbstkontrollorgan, den „Deutschen Werberat" eingesetzt. Seine Aufgabe ist es, durch geeignete Maßnahmen die Werbung im Hinblick auf Inhalte, Aussage und Gestaltung weiter zu entwickeln, verantwortungsbewußtes Handeln zu fördern, Mißstände im Werbewesen festzustellen und zu beseitigen sowie als ständiges Ansprechorgan für verbraucherbezogene Werbeprobleme zur Verfügung zu stehen.

Offizielle Angaben über die Anteile von Werbeeinnahmen von Fernsehveranstaltern, die von bestimmten Gruppen von Unternehmen stammen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Statistisch läßt sich eine gewisse Konzentration von Werbeausgaben in der Fernsehwerbung auf bestimmte Branchen feststellen (vor allem Lebensmittel, insbesondere Süßwaren und alkoholische Getränke wie Bier, Sekt und Wein, kosmetische Mittel, Waschmittel), wobei die einzelnen Anteile der Sender allerdings stark variieren können.

Aufgrund der Regelung in § 16 Abs. 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes i.V.m. dem Pressestatistikgesetz können keine Einzelangaben über den prozentualen Anteil der Werbeeinnahmen der überregionalen Tageszeitungen und der Sonntagszeitungen erfolgen, da sie der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

20. Wie ist es mit der demokratischen Grundordnung vereinbar, wenn Anfragen der Oppositionsparteien im Parlament zu Ausgaben von Haushaltsmitteln von der Bundesregierung nicht beantwortet werden, wie zum Beispiel mit der Kleinen Anfrage – Drucksache 13/1382 – geschehen?

Die Bundesregierung hat die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS betreffend Unterlagen der Bundesregierung über Baumittelbedarf der parteinahen Stiftungen (Drucksache 13/1382) mit der Drucksache 13/1903 vom 3. Juli 1995 beantwortet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333